



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO) vom 13.07.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultäten gemäß § 2 Abs. 1 Grundordnung (GO) am 15.06.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 13.07.2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienjahr, Studienbeginn

II. Studienorganisation

- § 4 Studiengänge, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Lehr- und Prüfungssprache, Regelstudienzeit, Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge, Module, Anrechnung, Anrechnung von Fehlversuchen, Zusatzmodule, Auslandsaufenthalt
- § 5 Module, Modulhandbuch, Modulverantwortliche, Studienplan
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsfristen

III. Prüfungen

III a. Verantwortliche und Zuständigkeiten

- § 9 Elektronische Verfahren

§ 10 Fachprüfungsausschuss

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

III b. Prüfungsformen

§ 12 übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen

§ 13 schriftliche Prüfungen

§ 14 Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen

§ 15 Take - Home Prüfungen und Portfolioprüfungen

§ 16 Online - (Distanz)Prüfungen und elektronische Prüfungen

§ 17 Wechsel der Prüfungsform und -umfang

§ 18 Abschlussarbeiten

IV. Prüfungsorganisation

§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Prüfungstermine

§ 21 Prüfungsan- und -abmeldung, Prüfungsrücktritt

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 Nachteilsausgleich

§ 24 Bewertung von Prüfungen, Abschlussnote, Gesamturteil

§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 27 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

§ 28 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

§ 29 Doppelabschluss (Double Degree) / gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (Rahmenordnung - ASPO) regelt die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm ausgenommen die Staatsexamensstudiengänge der Universität.
- (2) Die Regelungen dieser Rahmenordnung gehen den Regelungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Weiterbildende Masterstudiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betrieben werden, können von dieser Rahmenordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs festlegen.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge sollen den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Ein Auslandsaufenthalt soll die interkulturelle Kompetenz der Studierenden fördern. Absolventinnen und Absolventen sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt in der Lage sein, erfolgreich in gehobene Berufspositionen im nationalen und internationalen Arbeitsumfeld einzusteigen oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Ziele des jeweiligen Studiengangs weiter zu präzisieren.

§ 3 Studienjahr, Studienbeginn

Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können regeln, dass Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium aufgenommen werden.

II. Studienorganisation

§ 4 Studiengänge, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Lehr- und Prüfungssprache, Regelstudienzeit, Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge, Module, Anrechnung, Anrechnung von Fehlversuchen, Zusatzmodule, Auslandsaufenthalt

- (1) Die zuständigen Studienkommissionen und Fakultätsräte erarbeiten für ihre Studiengänge Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen. Den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen werden Modulbeschreibungen in einer einheitlichen Form als Anlage beigelegt. Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch oder Englisch.

- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt in der Regel drei Jahre und bis zum Abschluss des Masterstudiums in der Regel zwei Jahre.
- (3) Die Studiengänge bestehen in der Regel aus einem Pflichtbereich mit Pflichtmodulen, aus einem Wahlpflichtbereich mit Wahlpflichtmodulen und aus einem Ergänzungsbereich mit Ergänzungsmodulen. Die Studiengänge enthalten eine Abschlussarbeit und können ein Praktikum im zukünftigen Berufsfeld vorsehen. Pflichtmodule sind Module, die innerhalb eines Studiengangs für die Studierenden verbindlich sind; Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen wählen; Ergänzungsmodule werden außerhalb des jeweiligen Studiengangs frei gewählt. Sofern sich keine Einschränkung aus kapazitätsrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Wissensvermittlung ergibt, gehören zum Ergänzungsbereich alle Module der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Ulm sowie Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse (Additive Schlüsselqualifikationen - ASQ), vorausgesetzt, dass sie nicht bereits als Wahlpflichtmodule im fachspezifischen Studiengang zugeordnet sind.
- (4) Die Kernkompetenzen des Studiengangs werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben; Wahlpflichtmodule erlauben individuelle Schwerpunktsetzungen, Ergänzungsmodule dienen der breiteren Orientierung im Rahmen der akademischen Bildung. Über die Zuordnung der Module in Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereiche sowie deren Ausgestaltung entscheiden die jeweils daran beteiligten Studienkommissionen; die Zuordnung ist der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Pflichtmodule der Masterstudiengänge sollen nicht zugleich Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule der Bachelorstudiengänge sein.
- (5) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen einen festen Umfang für den Pflichtbereich und sofern vorgesehen jeweils einen Mindestumfang für die Wahlpflichtbereiche und Ergänzungsbereiche fest, der in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen wird. Für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse im Ergänzungsbereich können die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Mindest- oder Höchstgrenzen an Leistungspunkten festlegen.
- (6) Wahlpflicht- und Ergänzungsbereiche sind erfolgreich abgeschlossen und bestanden, wenn mindestens die in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Mindestleistungspunktzahl erreicht worden ist. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Anforderungen festlegen, insbesondere eine Aufteilung des Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereichs in weitere Teilbereiche mit jeweiligen Mindest- oder Höchstgrenzen für zu erbringende Leistungspunkte.
- (7) Module aus den Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichen, in denen ein oder mehrere Prüfungsversuche absolviert wurden, müssen nicht zu Ende geführt werden; nicht bestandene Module aus diesen Bereichen können innerhalb ihrer Bereiche durch jeweils andere Module ersetzt werden. Pflichtmodule müssen bestanden werden.

- (8) Module aus dem Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichen eines Bachelorstudiengangs, der Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang war, können im Masterstudiengang höchstens in dem Umfang angerechnet werden, in dem Leistungspunkte über die jeweilige Mindestleistungspunktezah hinaus erbracht wurden. Darüber hinaus regelt § 19 die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Bachelorstudium und auf das Masterstudium.
- (9) Sofern Module eines Masterstudiengangs bereits im Bachelorstudiengang mit den gleichen Studien- und Prüfungsleistungen und in gleicher Prüfungsform absolviert wurden (identische Module) und nicht im Masterstudiengang anerkannt werden, können die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln, dass im Masterstudiengang andere Wahlpflicht- oder Ergänzungsmodule mit mindestens der Leistungspunktzahl der nicht anzuerkennenden identischen Module absolviert werden müssen.
- (10) Identische Pflichtmodule, die bereits in einem Bachelor- oder in einem Masterstudiengang der Universität Ulm erfolgreich erbracht wurden, werden bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Bachelor- oder Masterebene von Amts wegen anerkannt. Erfolgrlos unternommene Versuche (Fehlversuche) identischer Module, die in einem Bachelor- oder in einem Masterstudiengang erbracht wurden, werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Bachelor- oder Masterebene angerechnet. Satz 1 und 2 gilt für Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.
- (11) Studierende können außer in den durch die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Absatz 3 vorgesehenen Modulen sich noch in weiteren an der Universität Ulm und anderen Universitäten angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen. Diese sind und werden nicht Bestandteil eines zum Zeitpunkt der Prüfung angestrebten Abschlusses und können nicht in den Pflicht-, Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich innerhalb eines Studiengangs verschoben werden. Module, die bereits vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen wurden, werden nicht als Zusatzmodule anerkannt. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen darf die Höchstgrenze von 30 Leistungspunkten im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten.
- (12) Es wird empfohlen, alle Studiengänge so zu organisieren, dass die Studierenden einen zeitlich begrenzten Abschnitt außerhalb der Universität Ulm ohne Benachteiligungen und unter Berücksichtigung neuer Mobilitätsformate (z.B. Besuch einzelner auch virtueller Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen) durchführen können. Zur Umsetzung dieser Empfehlung werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Mobilitätsfenster für solche Aufenthalte gekennzeichnet oder an geeigneter Stelle in den jeweiligen Studienplänen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen. Die Mobilität der Studierenden wird im Fall eines Auslandsaufenthaltes durch den Abschluss eines Learning Agreements im Sinne des ECTS Users Guide unterstützt.

§ 5 Module, Modulhandbuch, Modulverantwortliche, Studienplan

- (1) Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und einem Selbststudium bestehen. Sofern ein Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen vorgesehen bzw. geeignet ist, kann dieses Modul für die anderen Studiengänge Modulvorleistungen enthalten. Die Module werden einschließlich der zur vergebenen Leistungspunkte in einem Modulhandbuch nach

einheitlichen Regelungen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung beschrieben. Für jedes Modul wird eine deutsche und eine englische Modulbeschreibung erstellt. Für die Modulbeschreibungen ist das Muster aus Anlage 1 zu verwenden.

- (2) Neue Module und Moduländerungen werden in Form von Modulbeschreibungen unter Beteiligung der jeweiligen Studienkommissionen in den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen. Neue Module bzw. Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden, sollen dem Studiensekretariat der Universität Ulm gemäß den im Prozesshandbuch der Universität Ulm festgelegten Fristen vorgelegt werden. Die jeweiligen Modulhandbücher werden aktualisiert und sofern Regelungen von § 32 Abs. 4 LHG betroffen sind, mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung im Senat verabschiedet. In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können von den zuständigen Studienkommissionen die für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module um weitere Wahlpflichtmodule erweitert oder aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung der Wahlpflichtmodule. Für die Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse gelten die Sätze 3, 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeiten, ggf. inklusiv Präsentation oder Kolloquium) sowie Berufspraktika bilden eigene Module.
- (4) Ein Modul schließt in der Regel mit einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ab (Modulprüfung). Mit einer Modulprüfung wird festgestellt, in welchem Umfang (LP) die Studierenden die Lernziele erreicht haben. Prüfungsform und -inhalt sind daher an den Lernzielen auszurichten. Den Studienleistungen werden Leistungspunkte zugeordnet, es sei denn, sie sind Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, oder die Studienleistung ist als Präsenzleistung (Anwesenheitspflicht) vorgesehen. Die Vergabe von Leistungspunkten für Berufspraktika ist nur möglich, wenn Berufspraktika mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studien- oder Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Modulprüfungen werden benotet, Studienleistungen werden nicht benotet.
- (5) Voraussetzung für eine Modulprüfung kann das erfolgreiche Ablegen eines anderen Moduls oder einer Modulvorleistung (Studien- oder Prüfungsleistungen) innerhalb eines Moduls, ggf. als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, sein.
- (6) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils eine Lehrende oder ein Lehrender verantwortlich, die oder der der Studiendekanin oder dem Studiendekan über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Für die Richtigkeit des Modulhandbuchs des jeweiligen Studiengangs ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (7) Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss für jeden Studiengang neben dem Modulhandbuch ein exemplarischer Studienplan je Abschlussart und Prüfungsordnungsversion erstellt werden, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist die Studier-

barkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienplänen aufzuzeigen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen finden in der Regel im Präsenzstudienbetrieb an der Universität statt. Sofern dadurch auch die Kompetenzziele der Lehrveranstaltung erreicht werden, können sie durch Online Lehrveranstaltungsangebote (Online Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Kombi- oder Hybridformat) ergänzt oder ausnahmsweise (z.B. Infektionsschutz) ersetzt werden; im Fall der Ersetzung muss sichergestellt sein, dass die Lehrveranstaltungsangebote mit einem entsprechenden Betreuungsaufwand verbunden sind. Die Entscheidung über den Einsatz alternativer Lehrformate trifft die oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche und orientiert sich dabei an den an der Universität Ulm durch das Zentrum für Lehrentwicklung veröffentlichten Formaten.
- (2) Die Erreichung der jeweiligen Lernziele wird durch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Universität Ulm werden insbesondere die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Lehrforschungsprojekt
 - Kolloquium
 - Praktikum
 - Exkursion

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Lehrveranstaltungsformen vorsehen.

§ 7 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen

- (1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflcht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modulprüfung in der Regel nicht als Studienleistung vorsehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflcht als Studienleistung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind auf solche Lehrformen zu beschränken, die in der Regel eine aktive Beteiligung der Studierenden voraussetzen und bei denen die Einübung von wissenschaftlichen Methoden erlernt werden soll, wie z.B. in:
 - Praktika, praktischen Übungen, insbesondere Laborpraktika und PC Praktika
 - Exkursionen
 - Lehrforschungsprojekten oder forschungsorientierten Seminaren

- (3) Diese Ausnahmen müssen in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen als Studienleistungen geregelt sein. Soweit eine Präsenzplicht gefordert wird, regelt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, unter welchen Mindestvoraussetzungen die Studienleistung der Präsenz als "bestanden" gilt und welche Rechtsfolge sich wegen Fehlzeiten aus wichtigem Grund ergibt.

§ 8 Prüfungsfristen

- (1) Im dreijährigen Bachelorstudium müssen sämtliche nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 10. Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) erbracht sein; für das zweijährige Masterstudium müssen nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 7. Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) erbracht sein, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Für vierjährige Bachelor- und einjährige Masterstudiengänge, die von der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 2 abweichen, ist das Ende des Prüfungszeitraums für das Bachelorstudium das 12. Fachsemester und das Ende des Prüfungszeitraums für das Masterstudium das 5. Fachsemester; die Stichtagregelung in Satz 1 gilt entsprechend. Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren mit der Folge der Exmatrikulation nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LHG.
- (2) Die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung kann über Absatz 1 hinaus regeln, dass Prüfungsfristen für die Erbringung von einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen (ggf. geknüpft an die Vergabe von Leistungspunkten) festgelegt werden und dass der Prüfungsanspruch verloren geht, wenn Studierende die nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen.
- (3) Der Prüfungsanspruch geht nicht verloren, wenn Studierende das endgültige Nichtbestehen oder das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben und dies unverzüglich, im Fall der Fristversäumnis vor Ablauf der Prüfungsfrist, bei der oder dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden oder dem Studiensekretariat der Universität - je nach dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten gem. § 10 Abs. 5 Satz 3 - geltend machen. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wird (siehe Nachteilsausgleich § 23).

III. Prüfungen

III a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

§ 9 Elektronische Verfahren

- (1) Sofern vom Studiensekretariat der Universität Ulm nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per E-Mail unter Nutzung des E-Mail-Accounts der Universität Ulm und der bereitgestellten Portale. Die Studierenden müssen ihre Anträge je nach in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeit elektronisch an die

Fachprüfungsausschüsse oder an das Studiensekretariat stellen. Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Universität Ulm zur Verfügung gestellten E-Mailadresse zugängliche Postfach regelmäßig abzurufen. Darüber hinaus können in der elektronischen Lehr- und Lernplattform weitere Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig zu informieren.

- (2) Die Universität Ulm führt das Verfahren oder Teile des Verfahrens für die Bescheide insbesondere die Anhörung, elektronisch durch und übermittelt die Bescheide elektronisch in das gemäß Absatz 1 den Studierenden zugängliche Postfach. In Härtefällen trifft die Universität Ulm Ausnahmeregelungen für die Studierenden, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang wird ein Fachprüfungsausschuss eingesetzt, dem Mitglieder gemäß Absatz 2 angehören. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. In sachlich begründeten Fällen können innerhalb einer Fakultät ein fachübergreifender Fachprüfungsausschuss oder fakultätsübergreifend ein Fachprüfungsausschuss bestellt werden. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LHG (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten), hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LHG sowie Studierenden mit beratender Stimme gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG zusammen. Sofern die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln, können darüber hinaus sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität mit fachpraktischen Erfahrungen, die mindestens das gleiche Studium oder ein entsprechendes bzw. vergleichbares Studium abgelegt haben, Mitglieder sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss bestellt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender müssen in der Regel aus dem Kreis der dem Fachprüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt. Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang eingehalten werden und macht ggf. Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. Er berichtet den Studienkommissionen der jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung der Studien-

und Prüfungszeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten und die Verteilung der Fach- und Abschlussnoten. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Einstufung in ein höheres Fachsemester
 2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
 3. die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich
 4. die Anerkennung von Rücktritts- oder Versäumnisgründen, die Entscheidungen über Anträge auf Fristverlängerungen und die Feststellung von verwandten Studiengängen; verwandte Studiengänge sind Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt; sie werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt
 5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit
 6. Entscheidungen in Fällen von Ordnungsverstößen
 7. Entscheidungen in Fällen von Täuschung und Widersprüche
- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann seine Befugnisse in Bezug auf Nr. 1 – 6 durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über Täuschung und über Widersprüche gegen eine Entscheidung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder des Fachprüfungsausschusses; in diesen Fällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 4 kann der Fachprüfungsausschuss unter Vorgabe von Richtlinien durch Beschluss auf das Studiensekretariat der Universität Ulm verweisen. Fälle, die von den Richtlinien abweichen, werden zur Entscheidung an den Fachprüfungsausschuss weitergeleitet.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Gegen Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 können Betroffene Widerspruch beim Studiensekretariat der Universität Ulm einlegen. Widersprüche werden dem Fachprüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses an das Studiensekretariat übermittelt, das die Entscheidungen den Betroffenen mitteilt.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern in Modulprüfungen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis der Universität Ulm bestellt sowie darüber hinaus Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die gemeinsam das

Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten als bestellte Prüferinnen und Prüfer, ohne dass darüber ein Beschluss des Fachprüfungsausschusses ergeht.

- (3) Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; mündliche und praktische Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen und Prüfern und soweit in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Die Bachelorarbeit wird in der Regel, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Masterarbeit wird in der Regel, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. Wird eine Abschlussarbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Fachprüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 festgesetzt; § 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Im Fall einer Gruppenarbeit können weitere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

III b. Prüfungsformen

§ 12 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Inhalte sowie die Form von Modulprüfungen orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen; die Prüflinge weisen durch die Prüfung nach, ob sie die Lernziele des Moduls erreicht haben. Dabei können die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen weitere Prüfungsformen als die nachfolgenden §§ 13 ff vorsehen.
- (2) Prüfungsleistungen können von mehreren Prüflingen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar ist. Auch Abschlussarbeiten können als Gruppenarbeiten ausgegeben werden.
- (4) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Das Prüfungsergebnis der Prüfungsleistungen ist durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 23 in das Campusmanagementsystem einzupflegen und die Prüfungsunterlagen (z.B. schriftliche Prüfung, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat zu übergeben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, in denen unter Aufsicht und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig Fragestellungen bearbeitet werden. Multiple Choice-Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen zulässig.
- (2) Die Dauer einer Prüfung nach Abs. 1 beträgt in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 14 Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die Aufgabenstellung vor, während oder zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben wird.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende oder Studierender min. 10 Minuten und höchstens 50 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat widerspricht; Prüferinnen und Prüfer können die Zuhörerzahl der Prüfung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Für die mündlich-praktischen Prüfungen und die praktischen Prüfungen legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die prüfungsverfahrensrechtlichen Regelungen gemäß Absatz 1 - 4 fest.

§ 15 Take - Home Prüfungen und Portfolioprüfungen

- (1) Take - Home Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, die nicht in Präsenzform an der Universität stattfinden, sondern an einem von Studierenden selbstgewählten Ort unter Einsatz der eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person. Diese Prüfungen zielen nicht auf das Abprüfen erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auf den Transfer. Sie sind anwendungs- und problemlösungsorientiert gestellt. Je nach Prüfungsszenario werden nur bestimmte oder uneingeschränkt Hilfsmittel zugelassen. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können in ihren Modulhandbüchern die Bearbeitungsdauer festlegen. Zur Bearbeitungszeit gehört die Übermittlung der Prüfungsleistung. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Fachprüfungsausschuss bzw. dem Studiensekretariat im Fall von § 10 Abs. 5 Satz 3 zu begründen. Mit der Einreichung einer Transferprüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird die bearbeitete Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen in der Regel unterschiedlicher Prüfungsformen zusammen, die eine einheitliche Prüfung bilden. Prüfungsformen, Anzahl, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren Modulhandbüchern fest. Sofern Teile der Portfolioprüfung eine schriftliche Online - Distanzprüfung sind, gilt Absatz 1 Sätze 5 – 9 entsprechend.

§ 16 Online - (Distanz)Prüfungen und elektronische Prüfungen

- (1) Online - Prüfungen gemäß § 32 a LHG sind Online - Distanzprüfungen, die mit Hilfe elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme und unter Einsatz der eigenen technischen Mittel der Studierenden außerhalb der Räumlichkeiten der Universität

durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere die schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Prüfungen gemäß §§ 13 und 14 sowie Take - Home Prüfungen und Portfolioprüfungen gemäß § 15. Die Übermittlung der Prüfungsaufgabe und die Übersendung der Prüfungsleistung erfolgen elektronisch.

- (2) Online - Distanzprüfungen müssen aus inhaltlichen, didaktischen und technischen Gründen für die Online Durchführung geeignet sein. Online - Distanzprüfungen können zur Vermeidung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel unter Videoaufsicht nach Maßgabe der §§ 32 a und b LHG durchgeführt werden; eine hinreichende Überwachung der Prüflinge ist zu gewährleisten. Online - Distanzprüfungen unter Videoaufsicht sind freiwillig. Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Online Prüfung und Präsenzprüfung. Die Frist für die Ummeldung von Online - Distanzprüfungen unter Videoaufsicht zur alternativen Präsenzprüfung endet einen Tag vor dem festgelegten Prüfungstermin. Der Rücktritt gemäß § 21 bleibt unberührt. Mündliche, mündlich-praktische oder praktische Online - Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Die Videokonferenz bei mündlichen, mündlich-praktischen oder praktischen Online - Prüfungen einschließlich Kolloquien zu Abschlussarbeiten sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Universitätsöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig.
- (3) Wird eine Prüfung als Online - Distanzprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen (z.B. aufgrund einer Pandemie) keine Präsenzprüfung durchgeführt werden, oder melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt auszuwählen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt werden, dürfen zur Online - Distanzprüfung wechseln oder können den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (4) Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen) sind Prüfungen, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung computergestützt erfolgen. Eine schriftliche Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder Prüfungselemente einer Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 können auch als elektronische Prüfung in den Räumlichkeiten der Universität Ulm oder in Testzentren abgenommen werden; daneben muss bei einer elektronischen Prüfung während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. Für die elektronischen Prüfungen legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die prüfungsverfahrensrechtlichen Regelungen fest.

§ 17 Wechsel der Prüfungsform und -umfang

Die Prüferinnen und Prüfer dürfen von den in den Modulen vorgesehenen Prüfungsformen und -umfängen abweichen, sofern die stattdessen verwendeten Prüfungsformen und -umfänge in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sind, den Studierenden die Prüfungsziele zu vermitteln. Die geänderten Prüfungsformen und -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, spätestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung.

§ 18 Abschlussarbeiten

- (1) Die Bachelor- und Masterarbeiten sind Prüfungsarbeiten, in denen die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Thema aus ihrem Studienfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Abschlussarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden und nach Maßgabe der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in die Abschlussnote eingehen. Die Arbeit kann auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Universität angefertigt werden. Für diesen Fall muss die bzw. eine Prüferin oder der bzw. ein Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Ulm sein.
- (2) Die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit, die Bearbeitungszeit und die Prüfungssprache. Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit gemäß § 12 Abs. 2 ausgegeben, müssen jede Studierende bzw. Studierender die Erklärung gemäß Absatz 8 für ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abgeben.
- (3) Die oder der Studierende richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit mit der bestätigten Angabe der Prüfenden, eines Themas, dem Datum des Beginns der Bearbeitungszeit (Zeitpunkt der Ausgabe) sowie dem Nachweis der gemäß der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen an das Studiensekretariat. Eine Gruppenarbeit ist gemeinsam zu beantragen. Das Studiensekretariat lässt nach Überprüfung des Antrags die Studierende oder den Studierenden zur Abschlussarbeit zu und macht das Abgabedatum der Abschlussarbeit aktenkundig. Für den Fall, dass Studierende keine Prüferin oder Prüfer finden, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses unverzüglich dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt mit dem auf dem Antrag zur Zulassung der Abschlussarbeit vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss spätestens einen Monat nach Beginn der Arbeit im Studiensekretariat vorliegen. Liegt dieser Antrag dem Studiensekretariat nicht fristgerecht vor oder wird mit der Abschlussarbeit begonnen, ohne dass die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird diese Abschlussarbeit nicht anerkannt.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit durch Erklärung gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer zurückgegeben werden. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der nichtbestandenen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung.
- (5) Bei Abschlussarbeiten kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei nicht chronischen Erkrankungen eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt oder ein weiterer wichtiger Grund vorliegt. Die oder der Studierende darf während der Erkrankung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen. In allen anderen

Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach § 21. Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist je nach in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses oder an das Studiensekretariat vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; der für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (6) Die Abschlussarbeit ist beim Studiensekretariat in digitaler Form fristgemäß vor Ablauf der Bearbeitungszeit einzureichen. Das Datum der Abgabe wird dort aktenkundig gemacht und die Arbeit zur Begutachtung und Bewertung an die Prüferinnen und Prüfer weitergeleitet. Die Einzelnoten sind dem Studiensekretariat innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
- (7) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Nicht fristgemäß eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst haben und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.

IV. Prüfungsorganisation

§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Aufnahme, Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag anzuerkennen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang vorgeschriebenen Modulen mit ihren Leistungen bestehen. Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich zuzuordnen. Die Anrechnung soll versagt werden, wenn die anzuerkennende Leistung curricular nicht der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung erfolgen soll, und wenn die Prüfungsform oder die Prüfungsdauer nicht miteinander übereinstimmen oder wenn mit der Anerkennung ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von

Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teil einer Modulprüfung ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde. Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Universität Ulm selbständig geprüft.

- (3) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung für ein an der Universität Ulm bereits begonnenes Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (4) Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht werden. Wenn die oder der Studierende sich die Anrechnungsfähigkeit in Form eines „learning Agreements“ vor Antritt ins Ausland durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen anerkannt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind, soweit rechnerisch möglich, die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei erforderlichen Umrechnungen, namentlich bei abweichenden Notensystemen, erfolgt die Umrechnung nach der Modifizierten Bayerischen Formel. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder Modulen ohne Modulprüfung erfolgt die Anerkennung ohne Notenübernahme als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die notwendigen Informationen zur Notenumrechnung nicht erteilt und die Information auch ansonsten nicht ohne zusätzlichen Aufwand zu erlangen ist.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits vor der Immatrikulation in den Studiengang an der Universität Ulm erbracht worden sind, müssen in ihrer Gesamtheit innerhalb von einem Semester nach Studienbeginn beantragt werden. Anträge für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Universität Ulm erbracht worden sind, sind im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage dieser Informationen. Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 LHG angerechnet. Wenn für die Anrechnung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG oder im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen absolviert und nicht bestanden wurden, werden in einem späteren Studiengang der Universität Ulm von Amts wegen nicht als Fehlversuche angerechnet.

§ 20 Prüfungstermine

- (1) Es wird empfohlen, den ersten Prüfungszeitraum auf die letzte Vorlesungswoche und die darauffolgenden drei Wochen, den zweiten Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und die erste Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters festzulegen. Erstprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zweiten Prüfungszeitraum statt.
- (2) Die Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. Werden ausnahmsweise schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die im ersten Prüfungszeitraum zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines triftigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.

§ 21 Prüfungsan- und -abmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) Zur Ablegung von Modulprüfungen gemäß §§ 13 – 16 ist für jeden Prüfungsversuch eine Anmeldung erforderlich. Nicht angemeldete Prüfungen gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet. Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Anmeldesystem, in Ausnahmefällen, insbesondere bei Prüfungen im außercurricularen Rahmen eines Studiengangs und bei Notenverbesserungsversuchen, per E-Mail beim Studiensekretariat.
- (2) Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Bei der Anmeldung sind die gemäß den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Anmeldefrist endet bei schriftlichen Prüfungen gemäß §§ 13 Abs. 1 und 16 sowie beim Ablegen des schriftlichen Teils der Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 spätestens vier Tage vor dem festgelegten Prüfungstermin bzw. bei allen anderen Prüfungen bei dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt.
- (4) Die Abmeldung von einer angemeldeten schriftlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 und einer Prüfung gemäß §§ 14, 16 ist bis zum Tag vor der Prüfung oder Ablegen des schriftlichen Teils der Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 ohne Angabe von Gründen möglich, bei allen anderen Prüfungen bis zu dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt. Eine durch Rücknahme abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Ist eine Abmeldung nach Absatz 4 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. Der Rücktritt muss am Tag der Prüfung der Prüferin oder dem Prüfer und dem Studiensekretariat gegenüber angezeigt werden. Rücktrittsgründe müssen unverzüglich spätestens innerhalb von fünf Tagen dem Studiensekretariat gegenüber angezeigt werden. Über die Anerkennung entscheiden der zuständige Fachprüfungsausschuss bzw. das Studiensekretariat im Fall von § 10 Abs. 5 Satz 3. Im Fall einer Erkrankung ist der Nachweis durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Der Erkrankung des Prüflings steht die Erkrankung eines von ihm

überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines Verwandten ersten Grades oder des Lebenspartners gleich.

- (6) Tritt im Verlauf der Prüfung eine Gesundheitsstörung auf, die eine Fortsetzung der Prüfung unmöglich macht, oder wird der Rücktritt erst nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung erklärt, ist zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (7) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht bestanden“ festgelegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Studierende können Einsicht in die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich darauf ggf. bezogener Korrekturvermerke und Prüfungsprotokolle nehmen. Die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab sind zugänglich zu machen. Die Einsichtnahme soll innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Note erfolgen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Nach Abschluss der Bewertung der Abschlussarbeit können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre Abschlussarbeit und in ihre Gutachten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses beim Studiensekretariat zu stellen.
- (3) Das Recht auf Akteneinsicht bleibt davon unberührt.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender in besonderen Lebenslagen, insbesondere mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung glaubhaft, dass sie oder er wegen dieser Lebenslage außer Stande ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Fachprüfungsausschuss ggf. mit den Prüferinnen und Prüfern Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die fachlichen Anforderungen der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- (2) Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Erbringung der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 24 Bewertung von Prüfungen, Abschlussnote und Gesamturteil

- (1) Jede benotete Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1,0/1,3	Sehr gut	Hervorragende Leistung
Note 1,7/2,0/2,3	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 2,7/3,0/3,3	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 3,7/ 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Moduls. Sind in einem Modul mehrere Prüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (3) Bei bestandener Modulprüfung kann den Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen, die nicht Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung sind, ein Notenbonus von 0,3 bzw. 0,4 auf die Modulprüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe gewährt werden. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.
- (4) Wird die Abschlussarbeit von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüferinnen und Prüfer um zwei Noten oder mehr, so bestellt der Fachprüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Ergibt das arithmetische Mittel dieser drei Noten einen Wert schlechter als 4,0, haben jedoch zwei Prüferinnen und Prüfer eine Note mit dem Urteil mindestens 4,0 vergeben, so ist die Gesamtnote der Abschlussarbeit mit 4,0 festzulegen. Die Gesamtnote ergibt sich in allen anderen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Ergibt dieses arithmetische Mittel einen Wert schlechter als 4,0, so lautet das Ergebnis 5,0 „nicht ausreichend“.
- (5) Modulprüfungen, die nicht mit „mindestens“ ausreichend bewertet oder „bestanden“ bewertet werden, sind nicht bestanden und müssen gemäß § 25 wiederholt werden; § 4 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Sofern die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, fließen die Pflichtmodule in die Abschlussnote ein und gehen die für die jeweiligen Bereiche ermittelten Noten mit den am besten bewerteten Modulen jeweils aus dem Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich mit ihrer jeweiligen Mindestleistungspunktzahl ein. Dabei

geht das Modul mit dem die Mindestleistungspunktzahl überschritten wird nur mit den Leistungspunkten, die zum Erreichen der Mindestleistungspunkteanzahl notwendig sind, ein. Die Abschlussnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich, sofern die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festlegen, aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel dieser Noten einschließlich der Abschlussarbeiten. Ihr wird ein Urteil entsprechend folgender Tabelle zugeordnet:

Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,6 – 2,5	gut	good
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
ab 4,3	nicht ausreichend	fail

- (7) Bei der Berechnung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) wird als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs zusätzlich zur Abschlussnote auf dem Zeugnis eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS User`s Guide ausgewiesen. Die ECTS-Einstufungstabelle stellt die Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Abschlussnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Abschlussnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs innerhalb von zwei Jahren. Besteht die Kohorte aus weniger als 25 Studierenden, wird eine studiengangübergreifende Referenzgruppe gebildet oder auf die Darstellung verzichtet. Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der zum Vergleich herangezogenen Studiengänge erfolgt durch die Studiendekaninnen und Studiendekane der betroffenen Studiengänge.
- (9) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 und den ECTS – Grad A wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.
- (10) Die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzmodulen außerhalb der Universität Ulm werden in das Zeugnis und das Transcript of Records eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen, Notenverbesserung

- (1) Nicht bestandene oder „nicht ausreichend“ benotete Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden; die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können festlegen, dass bis zu 5 Modulprüfungen in einem Studiengang dreimal wiederholt werden können; die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen diese Modulprüfungen fest. Die Wiederholung einer bestandenen

Modulprüfung innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist nicht möglich. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

- (2) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Pflichtmodulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung bis zu zweimal in einem Studiengang vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Pflichtmodulprüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich. §§ 21 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, § 18 bleibt unberührt. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln, wann diese Prüfungsleistungen im Studienverlauf abzulegen sind.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschließlich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen; auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten.
- (2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von dieser Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist gemäß § 25 zu wiederholen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird und gemäß § 25 zu wiederholen ist. Im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Fachprüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird eine Studierende oder ein Studierender von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Fachprüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird; die Entscheidung des Fachprüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgt ein Ordnungsverstoß und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so kann der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Bewertungen und das Gesamturteil entsprechend berichtigen.

- (7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Immatrikulation nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende die Zulassung oder Immatrikulation vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation.
- (8) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 6 ist nach einer Frist von 5 Jahren, eine Entscheidung nach Absatz 7 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden zu treffen. Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 36 Abs. 7 LHG bzw. §§ 48, 49 LVwVfG bleiben unberührt.
- (9) Die Absätze 6 bis 8 gelten für Bescheinigungen entsprechend.

§ 27 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

- (1) Das Zeugnis wird auf Antrag der Studierenden nach dem erfolgreichen Ablegen der vor dem Antrag letzten Modulprüfung innerhalb eines Monats vom Studiensekretariat der Universität Ulm ausgestellt. Im Zeugnis werden mindestens aufgeführt:
 - der Name des Studiengangs
 - der Name der Schwerpunktsetzungen, Vertiefungen etc., Note und Umfang in Leistungspunkten
 - das Thema, die Note der Bachelor- oder Masterarbeit und der Umfang in Leistungspunkten
 - die Abschlussnote und das Gesamturteil

Wurden Leistungen aus einer anderen Studien- und Prüfungsordnung, einem anderen Studiengang an der Universität Ulm oder an einer anderen Hochschule anerkannt, wird dies im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Ulm.

- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Studiensekretariat der Universität Ulm mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bzw. vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben. Davon abweichend werden die Urkunden in Kooperationsstudiengängen gemäß den Vorgaben der Kooperationsverträge und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung unterzeichnet.

- (3) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikationen informiert. Dem Diploma Supplement wird ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache beigelegt, in dem alle bestandenen Module und alle bestandenen Prüfungen, alle den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Bewertungen ausgewiesen werden.
- (4) Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden werden in der Sprache des Studiengangs ausgestellt; eine englische bzw. deutsche Übersetzung wird jeweils beigelegt.

§ 28 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Pflichtmodulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder im Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich keines der zugeordneten Module bestanden ist oder die Mindestanzahl an Leistungspunkten in den jeweiligen Bereichen nicht fristgerecht erbracht werden.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 29 Doppelabschluss (Double Degree), gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

- (1) Die Universität Ulm kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule für einzelne Studiengänge Doppelabschlüsse bzw. gemeinsame Abschlüsse vorsehen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Abkommens zwischen den beteiligten Hochschulen. Das Abkommen regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und hält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten. Um die Abschlüsse beider Hochschulen zu erhalten, müssen die Anforderungen beider Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt werden, sofern die Vereinbarung nach Abs. 1 keine Abweichungen vorsieht. Bei erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Rahmen eines Doppelabschlussverfahren erhält die Studierende bzw. der Studierende je ein Zeugnis der beteiligten Hochschulen. Die Zeugnisse und Urkunden enthalten einen Vermerk, dass das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens mit der zu bezeichnenden Partnerhochschule absolviert wurde.
- (2) Die Universität Ulm kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule gemeinsame Studiengänge einrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Studiengangs erhält die Studierende bzw. der Studierende ein gemeinsames Zeugnis der beteiligten Hochschulen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2022/23 am 1.10.2022 in Kraft.
- (2) Alle bei in Krafttreten dieser Ordnung geltenden Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb von drei Jahren bis zum 30.09.2025 an die vorliegende Ordnung anzupassen. Der Vorrang der Regelung dieser Ordnung bleibt davon unberührt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Rahmenordnung vom 27.07.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 29 vom 03.08.2017, Seite 427 – 448 vorbehaltlich folgender §§ außer Kraft:

§§ 5, 6, 6a, 16c, 17 Abs. 1 - 4, Abs. 7 – 10, 18, 19, 20, 21 und 22. Diese §§ treten mit Inkrafttreten der an diese Rahmenordnung anzupassenden Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Absatz 2, spätestens am 30.09.2025 außer Kraft.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 13.07.2022

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident -

Anlage 1: Modulbeschreibung

Anlage 1: Modulbeschreibung

An der Universität Ulm die Module in folgender Form beschreiben:

Modul	Modulbezeichnung
Code	Modulnummer. Wird durch das System vorgegeben.
ECTS-Punkte	Schreibgeschützt. Wird vom Studiensekretariat eingetragen.
Präsenzzeit	SWS-Angabe oder Stunden pro Semester unter Beachtung der KapVO.
Unterrichtssprache	Lehrsprache
Dauer	Anzahl Semester
Turnus	Drop-Down-Feld
Modulkoordination	Studiendekanin oder Studiendekan des anbietenden Faches ohne Namensangabe (z. B. „Studiendekan Mathematik“) oder konkrete Person
Lehrende	Lehrende oder Lehrendenpool
Einordnung in die Studiengänge	Studiengang, Abschluss, optional: Semesterangabe, FSPO-Version Studiengänge bei Wahlmodulen nur angeben, wenn sie für das Studium relevant sind (z. B. Nebenfach, Schwerpunkt, ...) und keine Freimodule oder ähnlich allgemeine Wahlmöglichkeiten sind.
Vorkenntnisse	Konkrete Angaben der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Kein pauschaler Verweis auf Modulhalte. Keine formalen Voraussetzungen eintragen, da diese in der FSPO stehen und i.d.R. nicht für alle Studiengänge gelten!
Lernergebnisse	Nach Möglichkeit mit Bloom'scher Taxonomie in Aufzählungsform und ohne „sollen“ formulieren (Ist-Ziel).
Inhalt	Fachliche Inhalte und Soft Skills in Aufzählungsform oder als Fließtext. Das Inhaltsverzeichnis einer Lehrveranstaltung ist meist nicht geeignet.
Literatur	Nur Literatur angeben, auf der das Modul hauptsächlich basiert oder die als Vorbereitung empfohlen wird. Nicht als Literaturverzeichnis missbrauchen.
Lehr- und Lernformen	Form und Dauer der Lehrveranstaltungsteile in SWS angeben. Ggf. optionale Tutorien u.ä.
Arbeitsaufwand	Dauer für Anwesenheit, Selbststudium und ggf. Prüfungsvorbereitung in Stunden angeben. Die Gesamtdauer sollte mit den Leistungspunkten übereinstimmen, wobei ein Leistungspunkt durchschnittlich einem studentischen Aufwand von 30 Stunden entspricht.

Modul	Modulbezeichnung
Bewertungsmethode	Prüfungsform und Bewertung eintragen. Formulierungen werden mithilfe des „BM-und-NB-Tools.xlsx“ durch die Studiengangskoordination erstellt und ggf. anpasst.
Notenbildung	In den meisten Fällen genügt die Formulierung „Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.“ oder „Das Modul ist unbenotet.“ In anderen Fällen das „BM-und-NB-Tools.xlsx“ verwenden und die Formulierung ggf. anpassen. Nicht angeben, wie die Modulnote in die Endnote eingeht. Das steht in der FSPO und gilt nicht für alle Studiengänge.
Grundlage für	Auszufüllen, wenn das Modul Voraussetzung für ein weiteres Modul darstellt, ggf. mit Angabe von Studiengang und FSPO-Version.

Englische Übersetzung

Deutsch	Englisch
Modul	Modul
Code	Code
ECTS-Punkte	ECTS Credits
Präsenzzeit	Attendance time
Unterrichtssprache	Language of instruction
Dauer	Duration
Turnus	Cycle
Modulkoordination	Coordinator
Lehrende	Instructor(s)
Einordnung in die Studiengänge	Allocation of study programmes
Vorkenntnisse	Recommended prerequisites
Lernergebnisse	Learning objectives
Inhalt	Syllabus
Literatur	Literature
Lehr- und Lernformen	Teaching and learning methods
Arbeitsaufwand	Workload
Bewertungsmethode	Assessment
Notenbildung	Grading procedure
Grundlage für	Basis for